

Berlin, 29.04.2025

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

*Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts - Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht*

*(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)*

## Inhalt

|    |                                                                                              |    |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Einleitung .....                                                                             | 2  |
| 2. | Stellungnahme zu den für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder relevanten Paragrafen ..... | 3  |
|    | §1626 Kindeswohl .....                                                                       | 3  |
|    | §1628 Inhaber der elterlichen Sorge .....                                                    | 3  |
|    | §1630 Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern .....    | 4  |
|    | §1634 Entscheidungen zur Übertragung der Sorge .....                                         | 4  |
|    | § 1678 Wohlverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang .....                               | 5  |
|    | § 1680 Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt .....                       | 6  |
|    | §1682 Umgangspflegschaft .....                                                               | 8  |
|    | Artikel 12 Änderung des Gewaltschutzgesetzes .....                                           | 9  |
|    | Unterhaltsregelungen .....                                                                   | 10 |

## 1. Einleitung

Seit Jahren fordern die Autonomen Frauenhäuser die Implementierung der Vorgaben der Istanbul Konvention in das materielle Recht und Verfahrensrecht. Obwohl bereits jetzt internationales Recht angewendet werden könnte, stellen wir in der Rechtspraxis zu großen Teilen die mangelhafte Umsetzung der Istanbul Konvention fest. Die Berücksichtigung von sog. häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt und Gewalt gegen Kinder) in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erachten wir zum Schutz gewaltbetroffener Kinder, Jugendlicher und Mütter als unerlässlich.

Im neuen Koalitionsvertrag steht: „Bei Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts werden wir uns vom Wohl des Kindes leiten lassen. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und ist daher zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen.“<sup>1</sup> Daher fordern wir, dass die Reform des Sorge- und Umgangsrechts in der kommenden Legislaturperiode endlich umgesetzt wird und in den Fokus gerückt wird.

Im Folgenden nimmt die *Bundesarbeitsgruppe Kindschaftsrecht der Autonomen Frauenhäuser* auf die für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder relevanten Paragraphen aus fachlicher Sicht Stellung.

Vorangehend möchten wir zentrale und paragraphenübergreifende Punkte bei sog. Häuslicher Gewalt darstellen. Wir kritisieren die Regelvermutung entsprechend des derzeitigen § 1626 Abs. 3, dass zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehöre. Wir fordern gesetzesübergreifend, dass Schutz vor Umgang gewichtet werden muss und im Zweifel oder bei Unsicherheiten die Prüfung des Kinderschutzes Vorrang hat. Dies gilt entsprechend für gemeinsames Sorgerecht als auch für den Umgang zum gewaltausübenden Elternteil.

Weiter schließen wir uns neben dem Gewaltbegriff gemäß dem Artikel 3 Istanbul Konvention den *Begriffsbestimmungen* in Artikel 2 der RICHTLINIE (EU) 2024/1385 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt an:

„a) „Gewalt gegen Frauen“ alle Akte von geschlechtsspezifischer Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet sind, weil sie eine Frau ist bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark betreffen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

b) „häusliche Gewalt“ alle Akte von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten“.

Außerdem schließen wir uns den dazu ergänzenden Ausführungen innerhalb der Richtlinie und insbesondere dem Kapitel 2 *Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern und Computerkriminalität* an.

Als verschränkt geltendes Recht können die Gewaltbegriffe je nach höherem Schutzgehalt im einzelnen Regelungsbereich herangezogen werden.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2025, S.92 [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025\\_bf.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf)

## 2. Stellungnahme zu den für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder relevanten Paragraphen

### §1626 Kindeswohl

In § 1626 Abs. 2 Nr. 5 wird klar benannt, dass das Wohl des Kindes u.a. den „*Schutz vor Gewalt, sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben*“ impliziert. Wir befürworten ausdrücklich die explizite Benennung vom eigenen Erleben der Kinder sowie Miterleben von Gewalt an Bezugspersonen. Auch das Miterleben sog. häuslicher Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung und muss vorrangig in der Abwägung. Dennoch bleibt unklar, welche Formen von Gewalt hier impliziert sind. Daher fordern wir:

1. §1626 Abs. 2 Nr. 5 muss an den Gewaltbegriff und damit die rechtlich geltende Definition der Istanbul Konvention gekoppelt werden. Ebenso fordern wir, dass dieser in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend definiert wird.
2. In Abs. 3 S. 1 muss des Weiteren ausdrücklich Bezug genommen werden auf den Ausschluss von „Erleben und Miterleben von Gewalt“. Miterleben bedeutet, dass Kinder die Gewalt sehen, hören oder die Folgen und Verletzungen der Gewalt bei ihren Bezugspersonen ausgesetzt sind.

Im momentanen § 1626 Abs. 3 S. 1 heißt es „*Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.*“ Die Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang kann in Fällen häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem Konfliktniveau allerdings keine Geltung beanspruchen (SALGO, 2014) (Beschluss Bundesverfassungsgericht BVerfG 13.12.2012 –1 BvR 1766/12.)<sup>2</sup>. Wir begrüßen daher, dass es an dieser Stelle rausgefallen ist, muss aber – wie bereits in der Einleitung benannt - ebenso für den § 1676 Abs. 2 gelten. und damit den Umgang gelten.

Wir erleben in unserer Arbeit in den Autonomen Frauenhäusern tagtäglich, welche körperlichen, psychischen und sozialen Auswirkungen die (Mit-)Betroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt nach sich zieht. Gleichzeitig wird in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Gerichten, Jugendämtern, Verfahrensbeistand\*innen) in Teilen immer noch die Auffassung vertreten, wenn die Kinder selbst bspw. „keine körperliche Gewalt“ erlebt haben, kann das Kindeswohl beim gewaltausübenden Elternteil trotzdem gewährleistet sein. Wir widersprechen dieser Ansicht, da das Aufwachsen im Umfeld diverser Formen Gewalt eine Mitbetroffenheit und damit eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Das Miterleben von Gewalt kann negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Oft sind diese Auswirkungen nicht bzw. nicht immer von außen ersichtlich, sondern nach innen gerichteten Auffälligkeiten oder Einschränkungen in der Entwicklung, die erst später erkannt werden.<sup>3 4</sup> Dies weisen eindeutig nationale und internationale Forschungen zu ‚Adverse Childhood Experiences‘ nach (Clemens, V. et al 2019; Witt, A. et al 2019). Wir stellen klar in Frage, inwiefern eine Person, die mindestens Gewalt gegen das andere Elternteil ausübt, tatsächlich im Interesse des Kindeswohls handeln kann. Dies legt auch § 1631 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung) nahe. Gewaltschutz und Umgangskontakte müssen im Sinne des Kindeswohls während des Gerichtsverfahrens miteinander verknüpft werden und darf nicht ausgehebelt werden.<sup>5</sup>

### §1628 Inhaber der elterlichen Sorge

Abs. 2 S. 1 besagt, dass die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, „wenn die Vaterschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen Sorge gemäß den Vorgaben des § 1630 widerspricht“.

<sup>2</sup>[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/12/rk20121213\\_1bvr176612.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/12/rk20121213_1bvr176612.html)

<sup>3</sup> Meysen, Thomas: SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, S. 24 f.

<sup>4</sup> Dtsch Arztebl Int 2019; 116: 635-42; DOI: 10.3238/arztebl.2019.0635

<sup>5</sup> Radford, Lorraine; Hester, Marianne: Mothering Through Domestic Violence, S. 158 ff.

Wir fordern:

- eine komplette Streichung des Abs. 2 S. 1 und damit, dass das Sorgerecht nur durch eine explizite Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zustehen soll.

Dies halten wir in den bestehenden patriarchalen Gesellschaftsstrukturen für unerlässlich, da eine Widerspruchsregelung nicht automatisch eine Gleichberechtigung nach sich zieht, sondern die strukturelle und gesellschaftliche Benachteiligung von Frauen außer Acht lässt. Außerdem werden Machtdynamiken sog. häuslicher Gewalt – auch Nachtrennungsgewalt – verkannt. Insbesondere in Fällen sog. häuslicher Gewalt widerspricht die Widerspruchsregelung dem Kindeswohl sowie dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils. Statistisch gesehen sind dies nach wie vor zu großer Mehrheit Frauen.

Benötigen Betroffene die Vaterschaftsanerkennung für die Sicherung ihres Aufenthalts, würde diese eine automatische Übertragung der elterlichen Sorge nach sich ziehen. Entsprechend bedeutet dies für geflüchtete von Gewalt Betroffene, deren Aufenthaltsstatus vom anderen Elternteil abhängt, eine Fortsetzung von Abhängigkeit und Gewalt auf struktureller Ebene, die auch nach der Trennung anhält. Dies bedeutet eine zusätzliche Diskriminierung von mehrfachmarginalisierten Betroffenen. Weiter ist davon auszugehen, dass insbesondere Frauen mit weniger Zugang zur deutschen Bürokratie oder Sprachhindernissen durch Wissenshierarchien durch die Widerspruchsregelung benachteiligt werden.

Weiter begründen wir die Ablehnung der Widerspruchsregelung dadurch, dass Eltern eine bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge treffen sollten, damit sie diese auch im Sinne des Kindes kooperativ und gleichberechtigt ausüben können.

### §1630 Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Die vorangegangenen Erläuterungen zu §1628 gelten auch für den Paragraphen *§1630 Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern*. Auch hier fordern wir die komplette Streichung des §1630.

Er stellt eine zusätzliche Hürde für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere für geflüchtete Frauen oder Frauen, die nicht hinreichend mit dem deutschen Hilfe- & Bürokraatiesystem vertraut sind, dar.

### §1634 Entscheidungen zur Übertragung der Sorge

Abs. 2 benennt ausdrücklich, dass eine gemeinsame elterliche Sorge bei Gewalt gegen das andere Elternteil in der Regel nicht in Betracht kommt. Insgesamt stimmen wir ausdrücklich dem Ausschluss der gemeinsamen elterlichen Sorge bei sog. häuslicher Gewalt zu und halten es für unerlässlich, dass dies in der Gesetzesreform beachtet wird. Dennoch fordern wir auch hier einige Anpassungen:

1. Im genannten Paragraphen fehlt gänzlich der Blick auf die Kinder und Jugendlichen. Auch und insbesondere bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Miterleben von Gewalt, darf eine elterliche Sorge des gewaltausübenden Elternteils nicht in Frage kommen. Die gemeinsame elterliche Sorge widerspricht hier deutlich dem Kindeswohl und dem Prinzip der Gewaltfreiheit in der Erziehung gem. § 1631 BGB.
2. Wir fordern auch hier die Koppelung des Gewaltbegriffs an den der Istanbul Konvention und keine Abhängigkeit vom Gewaltschutzgesetz. Dies begründet sich darin, dass der

Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes zu kurzgefasst ist, sowie nur ein geringer Teil der betroffenen einen Gewaltschutzantrag stellt.

3. In den Erläuterungen zu Abs. 2 ist aufgeführt, *„dass eine gemeinsame Sorge in der Regel dem Wohl des Kindes abträglich ist, wenn die Beziehung zwischen den Eltern von Gewalt geprägt ist, insbesondere ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aufgrund des Gewaltereignisses oder andauernder Gewalt stark eingeschränkt ist“*. Demnach spreche bei Gewalt *„viel dafür, dass die Eltern nicht mehr hinreichend miteinander kommunizieren können, um sorgerechtliche Entscheidungen gemeinsam kindeswohlorientiert zu treffen“*. Dem schließen wir uns an, fordern jedoch eine verbindliche Implementierung im Gesetzestext. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Paragraph zu Lasten der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder ausgelegt werden kann oder deren Schutzbedürfnis unzureichend Rechnung getragen wird. Denn, wie ebenso in den Erläuterungen treffend beschrieben, *„darf die gemeinsame Sorge nicht dazu dienen, dass unter dem Deckmantel von Absprachen zur gemeinsamen Sorgeausübung weitere Gewalt verübt, wird“*. Es ist aus unserer Sicht – wie sich in der Praxis unserer Arbeit in den Frauenhäusern deutlich und nahezu flächendeckend zeigt – *„eine hinreichende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern“*<sup>6</sup> bei Gewalt nicht mehr gegeben.
4. Weiter fordern wir eine verbindliche Implementierung im Gesetzestext, für den ebenso in den Anmerkungen aufgeführten relevanten Punkt, dass es für die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung nicht darauf ankomme, ob ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden ist.

## § 1678 Wohlverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang

Der vorliegende §1678 verhandelt die Wohlverhaltenspflicht des hauptbetreuenden Elternteils, lässt jedoch Gewalt gegen diesen sowie die Kinder und Jugendlichen völlig außer Acht. Wir fordern daher, dass

1. die Benennung und Bedeutung von vergangener, andauernder oder vermutlich bevorstehender Gewalt gegen den hauptbetreuenden Elternteil muss zwingend aufgeführt werden. Lediglich von einer möglichen „Unzumutbarkeit“ wie in Abs. 1 S. 2 zu sprechen, erscheint vage und völlig unzureichend. Im Falle sog. häuslicher Gewalt entsprechend der Istanbul Konvention muss klargestellt werden, dass alle in Abs. 1 Nr. 1-4 aufgeführten Punkte sowohl für das Kind als auch für den anderen Elternteil unzumutbar sein können. Hierbei ist sowohl Gewalt gegen das Kind selbst, sein Miterleben von Gewalt oder Gewalt gegen den hauptbetreuenden Elternteil zu berücksichtigen. Dies wird zwar ebenso in den Erläuterungen zu Abs. 1. S. 2 aufgeführt, dennoch bleibt die Verbindlichkeit für die Rechtsprechung hier offen. Wir fordern daher auch hier eine rechtsverbindliche Implementierung im §1678.
2. der Wunsch der Kinder und Jugendlichen mit im Gesetzestext aufgeführt wird. Im Kontext häuslicher Gewalt muss dieser unter Einbezug des Kindeswohls Gehör finden<sup>7,8</sup>, wie auch in §12 der UN Kinderrechts-Konvention formuliert ist.
3. In Fällen von sog. häuslicher Gewalt braucht es eine differenzierte Betrachtung der sog. Wohlverhaltenspflicht. Bei der Pflicht zum Wohlverhalten steht in Kontexten von sog. häuslicher Gewalt vor allem der gewaltausübende Elternteil im Zentrum, denn auch und gerade nach der Trennung ist die Gefahr weiterer gewalttätiger Übergriffe deutlich erhöht und die gewaltbelasteten

<sup>6</sup> Erläuterungen zu §1634 Abs. 2

<sup>7</sup> UNICEF KRK, Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

<sup>8</sup> <https://aifs.gov.au/research/family-matters/no-90/family-law-update>



Beziehungen wirken häufig mit anhaltenden Dynamiken der Kontrolle, Bedrohung, Herabwürdigung und Ängstigung fort<sup>9</sup>.

Die Praxis zeigt, dass selbst Frauen, die jahrelang unter der Gewalt ihres Partners gelitten haben, Wert darauflegen, ihren Kindern entsprechend deren Wünsche Umgang mit dem Vater zu ermöglichen. Dies geschieht selbst dann, wenn die Mütter es für sich selbst eigentlich als große psychische Belastung wahrnehmen. Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen, machen diesen Schritt auch und insbesondere um ihre Kinder zu schützen. Umgangsansprüche werden von den Kindsvätern dabei auch als weiteres Macht- und Kontrollinstrument nach einer Trennung genutzt. Hier scheint es widersprüchlich, dass eine Mutter, die mit ihren Kindern gerade erst aus der Gewaltbeziehung geflohen ist, die Kinder zum Umgang mit der gewaltausübenden Person ermutigen soll - insbesondere dann, wenn das Kind selbst Angst oder Unwillen zum Umgang äußert. Der Wille der Kinder und Jugendlichen muss daher ebenso klar miteinbezogen und berücksichtigt werden und ihre oft deutlich und klar benannten Bedürfnisse geschützt werden. Dies fordert auch Art 12 UN KRK.

Zu Abs. 2 fordern wird, dass

1. das Gericht die Beteiligten nur dann zur „Erfüllung der in Abs. 1 geregelten Pflicht“ anhalten kann, wenn nach umfassender Prüfung Gewalt in der Vergangenheit oder beim der Ausführung des Umgangs ausgeschlossen werden kann. Die in der Praxis oft geforderte Abstraktion von Paar- und Elternebene ist in Fällen sog. häuslicher Gewalt aufgrund der beschriebenen Komplexität und Dynamik nicht leistbar und fachlich nicht angemessen. Ein grundlegendes Problem ist schließlich, dass Fälle sog. häuslicher Gewalt häufig nicht angezeigt bzw. nicht als solche erkannt werden.

## § 1680 Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt

Wir begrüßen ausdrücklich die im vorliegenden § 1680 eigenständige Regelung von Umgangs Ausschluss und –Beschränkung bei sog. häuslicher Gewalt. Dies ist für den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder grundlegend. Weiter begrüßen wir die ausführlichen Erläuterungen zu § 1680. Folgende Punkte sind aus unserer fachlichen Sicht besonders relevant:

Zu Abs. 3.:

1. Wir begrüßen, dass in den Erläuterungen eine ausführliche Darstellung vorliegt, wie die Gewaltausübung die Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils einschränken und psychische Erkrankungen nach sich ziehen kann. Zudem, wie das Miterleben und Erleben sog. häuslicher Gewalt eine seelische, körperliche oder geistige negative Auswirkung auf das Kind haben können. Ebenso ist aufgeführt, dass es Fälle gibt, *„in denen ein Elternteil die Gewalt gegen den anderen Elternteil ausübt, ohne dass das Kind die Gewalt und deren Folgen (bislang) bemerkt hat, aber eine konkrete Bedrohungslage für den gewaltbetroffenen Elternteil besteht. Vor diesem Hintergrund wird eine eigene Rechtsgrundlage zur Umgangsbeschränkung und zum Ausschluss von Umgang zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geschaffen.“* Dies begrüßen wir ausdrücklich.
2. Weiter heißt es in den Erläuterungen zu Abs. 3: *„Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Die Istanbul-Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und muss bereits jetzt bei der Auslegung der Vorschriften des BGB herangezogen werden.“* Auch diesen Erläuterungen schließen wir uns an.

<sup>9</sup> Meysen, Thomas: SCOLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.). Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienrechtsverfahren, S. 25 f.

Auch wenn die Anwendbarkeit der Istanbul Konvention bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegeben ist, wird sie dennoch in der Rechtsprechung wenig berücksichtigt. Daher ist eine explizite Benennung, dass ein Umgangsausschluss zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und/oder des gewaltbetroffenen Kindes erwirkt werden kann, notwendig.

3. Auch folgenden in den Anmerkungen aufgeführten Punkt bekräftigen wir: *„Besonders relevant sind Fälle, in denen der gewaltbetroffene Elternteil bereits verzogen ist und eine Meldesperre hat einrichten lassen. Denn in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass der Elternteil versucht, durch den Umgang mit dem Kind den neuen Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu erfahren“.*

#### Zu Abs. 4:

4. Wir begrüßen, dass in den Anmerkungen zu Nr. 1 das zyklische Stattfinden von sog. häuslicher Gewalt dargestellt wird und so den komplexen Machtdynamiken Rechnung getragen wird, sowie deren Einbezug bei Entscheidungen zum Umgangsausschluss/-beschränkung. Ergänzt werden muss, dass das Modell der systemischen Beziehungsgewalt nach McLeod et al. die Dynamiken deutlich besser darstellt. Dieses Modell erläutert, dass die ständige Verhaltenskontrolle des Täters schwankend sein kann und später durch physische und nicht-physische Handlungen durchgesetzt wird. Die Beziehung ist geprägt durch Gewalt und ständiger Gewaltandrohung<sup>10</sup>.
5. Weiter bekräftigen wir den in Nr. 3 aufgeführten Blick auf das Kind. Hier heißt es: *„Nach Nummer 3 ist zu prüfen, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Auswirkungen miterlebt hat. Dieses Regelbeispiel trägt der Tatsache Rechnung, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt einen nachhaltigen Schaden beim Kind hervorrufen kann und daher stets dessen Auswirkungen in Umgangsverfahren zu prüfen sind. [...] Dies können insbesondere emotionale Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen, aber auch psychosomatische Folgen mit – schlimmstenfalls – langfristigen und dauerhaften schweren Schäden in der Entwicklung des Kindes sein“*
6. Zu Nr. 5 ist in den Anmerkungen aufgeführt: *„Nummer 5 nennt mit dem nach dem Gewaltereignis gezeigten Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, einen wichtigen Aspekt für die Bewertung einer Gefährdung des Kindes und des hauptbetreuenden Elternteils. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, das Unrecht seiner Tat erkennt und Einsicht zeigt. Aufrichtige Reue, die Inanspruchnahme von Beratung, die Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings und offizieller so genannter Täterarbeit“.* Wir schließen uns den Ausführungen an und bekräftigen, dass Tateinsicht & reflexion im Zuge einer erfolgreichen Absolvierung von Täterkursen<sup>11</sup> zentral für die Gewährleistung von Umgang sind. Weiter heißt es: *„Maßgeblich ist, ob der Gewalt ausübende Elternteil sein Verhalten kritisch reflektiert und nachhaltig ändert.“*
7. Die Anmerkungen zu Nr. 6 verweisen auf die Prüfung vorheriger Gewaltvorfälle durch den gewaltausübenden Elternteil. Dies halten wir ebenso für grundlegend – in der Praxis wird deutlich, dass Täter das gleiche Verhalten wiederholt und andauernd in ihren Paarbeziehungen zeigen. So sind Betroffene im Frauenhaus oft nicht die einzigen, die durch die gewaltausübende Person (häusliche) Gewalt erfahren haben.

Dennoch fordern wir, dass

1. in Abs. 3 zur körperlichen auch die psychische Unversehrtheit ergänzt wird. Dies begründet sich darin, dass Gewalt bei Umgängen auch nach der Trennung fortgesetzt werden kann und sich ebenso in Macht- und Kontrolldynamiken niederschlägt.
2. Die Umgangspflegschaft nicht als milderes Mittel zum Umgangsausschluss betrachtet wird – denn erstere bedeutet einen teilweisen Sorgerechtsentzug auch für den gewaltbetroffenen Elternteil.
3. Ein Umgangsausschluss bis zur Reflexion und Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person in Fällen häuslicher Gewalt die Regel und nicht die Ausnahme ist. Erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Täterkurs, kann unter Vorrang des Kinderschutzes über einen begleiteten Umgang verhandelt werden. Einen parallelen Ablauf von Täterprogrammen und (begleiteten)

<sup>10</sup> McLeod, David Axlyn et al 2021: The Model of Systemic Relational Violence: Conceptualizing IPV as am Method of Continual and Enforced Domination, S. 93 ff.

<sup>11</sup> Nur Täterkurse nach den Standards der BAG Täterarbeit

Umgang schließen wir aus. Dementsprechend verweisen wir auf die in dieser Stellungnahme aufgeführten Forderungen zu Art. 1 Gewalthilfegesetz (s.u.) und fordern diese auch hier zu implementieren. Die Verschränkung mit zertifizierten Täter-Programmen ist notwendig. Es muss außerdem möglich sein, dass die betroffene Frau nach sechs Monaten eine Verlängerung des Umgangsausschlusses beantragen kann, sofern die Prognose aus dem Täterprogramm ist, dass Gewaltbereitschaft weiterhin besteht. Hier muss auch nach Teilnahme am Täterprogramm eine Einzelfallprüfung stattfinden.

## §1682 Umgangspflegschaft

Der Darstellung in den Anmerkungen zu § 1682 Nr. 2, eine Umgangspflegschaft als milderes Mittel zum (vorübergehenden) Umgangsausschluss zu begreifen, widersprechen wir aus folgenden Gründen:

1. Eine Umgangspflegschaft bedeutet einen Sorgerechtsingriff – auch für den gewaltbetroffenen Elternteil.
2. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird in der Praxis deutlich, dass begleitete Umgänge benutzt werden, um die Entscheidung bzgl. eines Umgangsausschlusses zu vermeiden. Die Kernfrage ist auch hier: wenn ein Gericht es als nötig erachtet, dass die Umgänge nur begleitet ausgeführt werden können – sei es entweder, weil die Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Übergabe zu groß ist oder weil nicht sichergestellt ist, dass es dem Kind während des Umgangs gut geht. Daher muss in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass die Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist, der Täter keine Einsicht oder Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme seiner Taten zeigt und von ihm eine Gefahr entweder für das Kind oder den gewaltbetroffenen Elternteil ausgeht. Dies würde aus unserer Sicht jedoch einen (vorübergehenden) Umgangsausschluss rechtfertigen, bis der Täter eine Verhaltensänderung/-reflexion zeigt und beispielsweise einen Täterkurs absolviert hat. Eine Umgangspflegschaft erscheint hier nicht zielführend.
3. Umgangspfleger\*innen sind kein Fachpersonal wie etwa im Falle eines begleiteten Umgangs. Auf Grund der Komplexität bräuchte es aber in Fällen von Umgangspflegschaften mindestens die Expertise von Umgangsbegleiter\*innen.

Daher fordern wir:

1. Flieht ein gewaltbetroffener Elternteil mit Kind(ern) in ein Frauenhaus und beantragt einen Umgangsausschluss, sollte diesem für eine fachlich angemessene Frist stattgegeben werden. Frauen und Kinder, die in ein Frauenhaus fliehen, kommen (jahrelangen) Gewaltsituationen und befinden sich in einer Krisensituation. Sie benötigen in der Regel Zeit und Raum zur Stabilisierung. Innerhalb dieser Frist kann geprüft werden, ob andere Maßnahmen wie ein begleiteter Umgang oder eine Umgangspflegschaft sinnvoller erscheinen und der Situation gerecht werden. Aus den oben genannten Gründen ist der begleitete Umgang einer Umgangspflegschaft vorzuziehen. Als Kriterien für die Prüfung fordern wir den Besuch eines Täterkurses und damit einhergehende sichtbare Verantwortungsübernahme, die Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindeswohldienlichkeit, emotionale und psychische Stabilität des Kindes und der Schutz für die weiteren gewaltbetroffenen Personen (Elternteil, Geschwister). Im Zweifelsfall fordern wir, dass Kinderschutz bis zur Abklärung vor der Umsetzung des Umgangs stehen muss.
2. Auch muss während des Umgangsausschlusses das Verhalten des gewaltausübenden Elternteils geprüft werden. Findet eine Verantwortungsübernahme statt, tritt eine Veränderung ein oder aber finden weiterhin Drohungen und Gewalttaten statt? Vorrangig muss aber auch hier der Wille und Schutz des Kindes betrachtet werden. Weiterhin muss die Gefährdungslage (auch durch weitere Traumatisierungen) für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind im Fokus stehen, nicht das Recht des gewaltausübenden Elternteils.



3. Zur Wohlverhaltenspflicht Abs. 1 Nr. 1 verweisen wir auf die Anmerkungen zu §1678 dieser Stellungnahme.
4. Es muss eine Verschiebung hin zu den Interessen und Blickwinkel der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils erfolgen.

## Artikel 12 Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Wir fordern zunächst die Erweiterung des in § 1 Abs. 1 definierten Gewaltbegriffs in Anlehnung bzw. Verweis auf die Definition der EU-Richtlinie oder der Istanbul-Konvention.

Wir begrüßen die Aufnahme des vorgeschlagenen Absatz 4 in das Gewaltschutzgesetz. Hier schließen wir uns der Forderung der BAG Täterarbeit an, dass es ausdrücklich zu unterstützen ist, die „Täterarbeit auch im zivilrechtlichen Bereich zu verankern“<sup>12</sup>. Wir erachten zudem eine Verschränkung mit dem Sorge- und Umgangsrecht als unabdinglich.

Ordnet ein Gericht einen solchen Kurs nach Absatz 4 an, ist davon auszugehen, dass es die Gewalttätigkeit und / oder aggressives Verhalten dieses Elternteils für wahrscheinlich hält. Dies muss sich auch auf die Haltung zur Sorge- und Umgangsfähigkeit auswirken. Wir fordern daher, dass

1. die Anordnung zum Täterkurs oder Sozialen Trainingskurs als Regelfall und nicht als Einzelfallentscheidung implementiert wird.
2. die ausführenden Einrichtungen der Täterkurse müssen Teil der BAG Täterarbeit sein oder verpflichtend deren Standards entsprechen.
3. das Sorgerecht für die Zeit bis zur erfolgreichen Absolvierung des Täterkurses/sozialen Trainingskurses dem gewaltbetroffenen Elternteil allein übertragen wird. Bei nachweislich erfolgreichem Abschluss **und** prognostisch positiver Beurteilung *kann* vom Familiengericht eine Übertragung auf beide Elternteile geprüft werden.
4. während der Teilnahme an o.g. Kursen kein Umgang zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und den Kind(ern) stattfindet, also ein Umgangausschluss mindestens für die Zeit des Kurses. Im Anschluss an die erfolgreiche Teilnahme an o.g. Kurs(en) *kann* ein begleiteter Umgang eingeleitet werden. Um den Schutz der gewaltbetroffenen Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils zu gewährleisten, muss die Verhaltensänderung/-reflexion durch Fachkräfte des Umgangsträgers begleitet und überprüft werden. Weiter dient der begleitete Umgang nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses der schrittweise Wiedereinleitung des Kontakts zwischen Kind(ern) und gewaltausübendem Elternteil in einem möglichst geschützten Rahmen mit pädagogischer Begleitung durch Fachkräfte. Nur so kann das Kindeswohl überprüft und gewährleistet werden.
5. bei nicht erfolgreichem Abschluss des Kurses muss sowohl der Umgangausschluss als auch die Sorgerechtsübertragung auf das gewaltbetroffene Elternteil bestehen bleiben.
6. eine automatische Weiterleitung der Information über die erfolgreiche/ nicht erfolgreiche Absolvierung des Kurses an die beteiligten Stellen (zuständige Jugendämter, Gerichte) sowie den gewaltbetroffenen Elternteil. Lediglich eine Information an den gewaltbetroffenen Elternteil über eine nicht fristgerechte Vorlage der Nachweise halten wir für nicht ausreichend und nicht zielführend. Vielmehr ist die Qualität der Verhaltensänderung in den Blick zu nehmen (s.o. Punkt 3.).

Als Anmerkung zu den sozialen Trainingskursen oder Kursen der Täterarbeit wollen wir an dieser Stelle auf die Statistik der BAG Täterarbeit verweisen. Entsprechend befanden sich Ende 2024 lediglich 65,9 Prozent noch in der Beratung oder haben diese absolviert, d.h. über 1/3, also 34,1 Prozent haben das Programm nicht abgeschlossen<sup>13</sup> (wegen Ausschluss, Abbruch oder Weitervermittlung<sup>14</sup>). „65,7 Prozent hatten Kontakt oder lebten gemeinsam mit einem oder mehreren Kindern zusammen. In diesen Fällen

<sup>12</sup> <https://www.bag-taeterarbeit.de/stellungnahme-zum-entwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-aenderung-des-gewaltschutzgesetzes/>

<sup>13</sup> [https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/PM\\_Statistik.pdf](https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/PM_Statistik.pdf)

<sup>14</sup> [https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/jahresbericht\\_2023\\_final\\_Doppelseiten.pdf](https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/jahresbericht_2023_final_Doppelseiten.pdf)

waren demzufolge mindestens 3.541 Kinder von der Gewalt (mit-)betroffen<sup>15</sup>: Hier wird erneut deutlich, wie unabdingbar die Verknüpfung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren mit der verpflichtenden Teilnahme an Täterkursen ist – nur so kann dem Schutz gewaltbetroffener und mitbetroffener Kinder Rechnung getragen werden.

## Unterhaltsregelungen

Bezüglich der Änderungen der Reform der Unterhaltsregelungen möchten wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Vamv (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.) verweisen und schließen uns dieser an.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> [https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/PM\\_Statistik.pdf](https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/PM_Statistik.pdf)

<sup>16</sup> [https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer\\_public/66/6d/666db892-4907-48a2-bcc1-5d64ac1e8d63/vamv-stlgn\\_kindschaftsmodernisierungsgesetz\\_2025.pdf](https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/66/6d/666db892-4907-48a2-bcc1-5d64ac1e8d63/vamv-stlgn_kindschaftsmodernisierungsgesetz_2025.pdf)